



HSPVNRW

Fernzulassung

Österreichische Probefahrtenkennzeichen

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.04.2026

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise– die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Der Sachverhalt

- Ein österreichischer Händler kauft in Deutschland fabrikneue Sattelzugmaschinen und versieht sie mit mitgebrachten österreichischen Probefahrtenkennzeichen. Die zugehörigen Zulassungsbescheinigungen werden ebenfalls entsprechend ausgefüllt und mitgeführt.
- Die Kfz sind unbeladen auf dem Weg ins EU-Ausland.

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- In Österreich werden Sonderkennzeichen u.a. für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben auf der Grundlage des
 - Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 i.d.F. vom 14.03.2020

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- In Österreich werden ff. Sonderkennzeichen ausgegeben:
 - Überstellungskennzeichen
 - Probefahrtenkennzeichen

§ 48 I, III KFG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtskennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- (grüne) Überstellungskennzeichen
 - ... werden mit Gültigkeitsplakette für mind. 3 und höchstens 21 Tage ausgegeben.



§ 48 III KFG i.V.m. § 46 II KFG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- (blaue) Probefahrtenkennzeichen
 - ... werden ausgegeben für Probe-, Überführungs-, und Begutachtungsfahrten.



§ 48 III KFG i.V.m. § 45 IV KFG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- Probefahrtenkennzeichen werden nur bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen, also vor der eigentlichen Zulassung verwendet.
- Sie werden lediglich an „Händler“ u.ä. ausgegeben.
- Es handelt sich um dauerhaft zugewiesene Kennzeichen zur Verwendung an wechselnden Fahrzeugen.

Vgl.
§ 41 FZV
„Rote Kennzeichen“

§ 48 III KFG i.V.m. § 45 IV KFG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- Probefahrtschein

FAHRTENBUCH

Nachweis über die Verwendung des
Probefahrtenkennzeichens
gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967*

Aufbewahrungspflicht: 3 Jahre

Für das Kennzeichen:

im Zeitraum/Jahr von:

bis:



§ 45 IV KFG; © [Probefahrten-Fahrtenbuch.pdf \(wko.at\)](#)

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Sonderkennzeichen in Österreich

- Probefahrtschein, Zusatzblatt

Muster Fahrbefehl (Zusatzblatt zum Probefahrtschein)

Für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs

- Nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr
- Bescheinigung nach § 45 Abs. 6 KFG 1967

Das Probefahrtenkennzeichen			
Kennzeichen		Datum Zulassung	
Ausstellungsbehörde			
Zulassungsinhaber			
Anschrift			
Haftpflichtversicherung		Polizzen-Nr.	
Kaskoversicherung Betrag €		Polizzen-Nr.	
Selbstbehalt Kasko Betrag			

Das Fahrzeug			
Marke		Type	
FIN oder Kennzeichen*			
Zulassungsinhaber			
Anschrift			
Fahrzeugklasse		Eigengewicht	hzG

*letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer, bzw. das behördliche Kennzeichen des zugelassenen Fahrzeuges

Der/Die LenkerIn			
Name			
Anschrift			
Führerschein Nummer		Fahrzeugklassen	
Ausstellungsbehörde			
BetriebsmitarbeiterIn	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Familienangehörig	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
ggf. weitere LenkerIn			

Die Probe-/Überstellungsfahrt	
Zweck der Probefahrt	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffendes bitte kennzeichnen
<input type="checkbox"/> Feststellung der Leistungs- und Gebrauchsfähigkeit	<input type="checkbox"/> Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes
<input type="checkbox"/> Fahrt zum Ort der Begutachtung/Typisierung	<input type="checkbox"/> Probefahrt im Rahmen § 57a KFG
<input type="checkbox"/> Überführung durch Käufer bei Abholung vom Verkäufer	<input type="checkbox"/> Überlassung an Kaufinteressenten (max. 3,5t hzG; 72h)
Ziel der Probefahrt	
Beginn**	Ende**
Anmerkungen	

**jeweils Datum und Uhrzeit

Probefahrtenkennzeichen/Probefahrtschein und Fahrbefehl für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs übernommen sowie Erläuterungen und Hinweise dazu zur Kenntnis genommen:

Ergänzungen für das Formular Bescheinigung zur Durchführung einer Probefahrt (Fahrbefehl)

- Der/die LenkerIn wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Durchführung einer Probefahrt keine Fahrtunterbrechungen zulässig sind (ausgenommen kurze Stopps zB. zum Aufsuchen einer Toilette) und die Probefahrt ohne Umwege zu erfolgen hat. Dies gilt nicht für Probefahrten durch Kaufinteressenten für die Dauer von max. 72 Stunden. Für den Fall einer kurzfristigen Fahrtunterbrechung ist diese Bescheinigung von außen gut sichtbar hinter die der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- Der/die LenkerIn wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er jedwede rechtlichen Vorschriften, wie Straßenverkehrsordnung und insb § 102 Kraftfahrgesetz (Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers) einzuhalten hat.
- Der/die LenkerIn wird das Fahrzeug ausschließlich selbst lenken oder nur diese in dieser Bescheinigung angeführten LenkerInnen lenken lassen.
- Der/die LenkerIn hält den Besitzer der Bewilligung zur Durchführung einer Probefahrt gem § 45 KFG für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden sowie hinsichtlich aller von ihm verursachten Verkehrsübertretungen schad- und klaglos.
- Der/die LenkerIn anerkennt die notwendige Speicherung der persönlichen Daten nach DSGVO.

Datum/Unterschrift des übernehmenden Lenkers

Datum/Firmenstempel/Unterschrift des Inhabers der Probefahrtbewilligung

101

§ 45 IV KFG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I WÜ

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
 - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
 - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ; § 47 I FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Wiener Übereinkommen

- Der Führer des Kfz muss eine gültige Bescheinigung über die Zulassung haben.
- Diese Bescheinigung muss wenigstens [bestimmte Angaben] enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ

§ 46 I S. 2 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrerkennzeichen

Zulassungsbescheinigung

- **8 Eintragungen**
- **Lateinische Buchstaben**
- **Feldbezeichnung A-H**

Art. 35

Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers;
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;⁹⁸
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.

- b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.
- c)⁹⁹ Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:
- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
 - ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von letzterem anerkannt.

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

EU-Recht

- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU.
- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet (Territorialprinzip).
- Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung [...] festzulegen.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213 Rn. 39
BR-Drs. 770/16, 118

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Nationale Regelung

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen.
 - Es sind alle offiziellen Kennzeichen erfasst, u.a. auch die österreichischen
 - Überstellungskennzeichen
 - Probefahrtenkennzeichen

§ 47 I FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtskennzeichen

Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet wurde.
- Ein in einem Drittstaat ...

§ 46 I S. 1 FZV
§ 46 III S. 1 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtskennzeichen

Nationale Regelung

- Der [gültige] österreichische „Probefahrtschein“ muss mindestens die nach Art. 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
 - Bei der „Zulassungsbescheinigung“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d. Rili 1999/37/EG handeln.

§ 46 I S. 2 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Nationale Regelung

- Eine Zulassungsbescheinigung, die den Anforderungen genügt und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt wurde, ist vom BMV im Verkehrsblatt bekannt zu machen.
 - *„Die Bekanntmachung der Kennzeichen im Verkehrsblatt hat dabei nur deklaratorische Bedeutung“.*

Holm/Liebermann
SVR 2008, 161 (163);
§ 46 I S. 4 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrerkennzeichen

Nationale Regelung

- Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn ff. Unterlagen vorliegen:
 - „Zulassungsschein“,
 - Nachweis über Betriebs- und Verkehrs-sicherheit,
 - Nachweis einer Versicherung.

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

Fernzulassung mit österr. Probefahrtskennzeichen

Nationale Regelung

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:

- „Zulassungsschein“

Siehe § 46 FZV

- Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,

§ 46 IV FZV
Nachweis nicht ge-
fordert

- Nachweis einer Versicherung.

AusIPfIVG
Nachweis nicht ge-
fordert

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Nationale Regelung

- Das führt zu einer grundsätzlichen Anerkennung aller ausländischen Händler-, Überführungs-, Probe- und Kurzzeitkennzeichen.
 - Forderung der EU-Kommission
 - Österreichische Probefahrtenkennzeichen sind grundsätzlich anzuerkennen.

Amtl. Begr. zu § 20 I FZV
aF [jetzt: § 46 I FZV
(VkBl. 2006, 537 (609))]

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Nationale Regelung

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in Österreich erfolgen, wenn der Halter dort Wohnsitz oder Betriebsitz begründet hat.
- Darf der Halter die Kennzeichen selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in Österreich erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV
Rote Kennzeichen

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Nationale Regelung

- ***„Mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts werden die Kennzeichen einem bestimmten Kfz mit der Wirkung zugeordnet, dass dieses damit als behördlich ausgegeben oder zugelassen gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine solche Fahrt durchgeführt wird und dem Kennzeichen in einer Weise hergestellt wird, die erkennen lässt, dass der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist lediglich, dass eine tatsächliche Beziehung hergestellt wird, die nach außen kenntlich und beweisbar macht, dass das Kennzeichen einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist“***

BayObLG
NZV 2003, 147 (148)

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Die Richtung muss stimmen

- In Österreich zulassen und nach Deutschland fahren
- Kennzeichen mitbringen, in Deutschland zulassen und ins Ausland fahren



§ 46 I S. 5 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Nationale Regelung

- Daraus folgt umgekehrt:
 - „Ein Fahrzeug, das sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den anderen Mitgliedstaat im Inland befunden hat“, darf nicht am Verkehr im Inland teilnehmen.

§ 46 I S. 5 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Definition: Fernzulassung

- *„Unter Fernzulassung wird die (vorübergehende oder dauerhafte) Zulassung eines sich im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde oder Stelle verstanden. Das Fahrzeug wird hierbei mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen [vorzugsweise ausländische Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen] im Inland in Verkehr gebracht“.*

Holm/Liebermann
SVR 2008, 161;
Zust.: König in: Hentschel/König,
Rn. 3 zu § 22 StVG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Definition: Fernzulassung

- **„Vorübergehende oder dauerhafte Zulassung eines im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen“.**

**König in:
Hentschel/König,
Rn. 3 zu § 22 StVG**

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Beispiel: Fernzulassung

- Ein niederländischer Autohändler kauft in Deutschland ein Kfz, bringt seine mitgebrachten niederländischen Händlerkennzeichen daran an und überführt das Kfz in die Niederlande.
 - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
 - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213;
§ 46 I S. 5 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Beispiel: Fernzulassung

- Ein italienischer Staatsbürger kauft in Deutschland einen Pkw, bringt seine mitgebrachten italienischen Überföhrungskennzeichen daran an und überföhrt das Kfz nach Italien.
 - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
 - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

BayObLG VRS 107, 45;
§ 46 I S. 5 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Definition: Transitzulassung

- Als Transitzulassung bezeichnet man diejenigen Fälle, bei denen ein im Ausland erworbenes Fahrzeug mit mitgebrachten ausländischen Kennzeichen eines anderen Staates versehen werden und dieses Fahrzeug über Deutschland in diesen anderen Staat überführt werden.

OLG Bamberg DAR 2008, 33
König in: Hentschel/König,
Rn. 3 zu § 22 StVG;
Burmans et al.
Rn. 7 zu § 22 StVG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Beispiel: Transitzulassung

- Eine belgische Sattelzugmaschine wird in Belgien mit gültigen österreichischen Händlerkennzeichen versehen und über Deutschland nach Tschechien überführt.
 - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
 - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.
 - Die Zulassung selbst erfolgte jedoch nicht in Deutschland.

**OLG Bamberg
DAR 2008, 33**

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen



nd-huppertz.de

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
 - Die österreichische Zulassung wird nicht akzeptiert (§ 46 I S. 5 FZV)
 - Dadurch fehlt es an einer inländischen Zulassung (§ 3 I FZV)
 - OWi entgegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**
 - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).
 - Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
 - Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
 - Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
 - Ein etwaiger nach dem AuslPflVG bestehender Versicherungsvertrag reicht nicht aus.
 - Da es ein inländisches Fahrzeug ist, besteht Versicherungsvertragspflicht nach dem PflVG.
 - Verstoß gegen § 30 PflVG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - **Wer in rechtswidriger Absicht ein Kfz oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen ...**

§ 22 I Nr. 1 StVG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

König in: Hentschel/König
Rn. 3 zu § 22 I StVG
Burmam et al.
Rn. 6 zu § 22 StVG
Bachmeier/Müller/Rebler
Rn. 19 zu § 22 I StVG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtskennzeichen

Rechtsfolgen

- Kennzeichenmissbrauch
 - *„Strafbar nach § 22 I Nr. 1 StVG ist, wer mit italienischen Überführungskennzeichen Fahrzeuge aus Deutschland nach Italien verbringt.“*

Burmann et al.
Rn. 6 zu § 22 StVG

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - Ist der Kennzeichenmissbrauch nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht, so tritt § 22 StVG hinter diese Vorschrift (insbesondere Urkundenfälschung) zurück.

**König in:
Hentschel/König
Rn. 11 zu § 22 StVG**

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - Der Täter muss in der *rechtswidrigen Absicht* handeln, durch die verbotswidrige Kennzeichnung im Straßenverkehr den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen.
 - Die falsche Kennzeichnung soll den Eindruck eines (hier: nach § 46 FZV) ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs zu erwecken, um so unbeanstandet fahren zu können.

König: Hentschel/König
Rn. 6 zu § 22 StVG
BGHSt 34 (1987), 375

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**
 - **Da bei der Fernzulassung regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:**
 - **§ 3 I FZV,**
 - **§ 30 PflVG,**
 - **§ 22 StVG,**

muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Ausfuhrkennzeichen**
 - Für Fahrzeuge, die dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden sollen, steht eine Zulassung mittels Ausfuhrkennzeichen zur Verfügung.
 - Alternativ ist die Ausfuhr auch unter Verwendung von roten oder Kurzzeitkennzeichen möglich.

Derpa in:
Hentschel/König
Rn. 4ff. zu § 45 FZV

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
 - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.

§ 132 StPO

Fernzulassung mit österr. Probefahrtenkennzeichen

Literatur

- Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- Holm/Liebermann, Fernzulassung von Fahrzeugen?, in: SVR 2008, 161
- Huppertz, Auslandsfahrten mit Überführungskennzeichen (Fernzulassung), in: DAR 2005, 412
- Huppertz, Fernzulassung, in: DAR 2007, 542
- Huppertz, der Gebrauch österreichischer Probefahrtenkennzeichen in Deutschland, in: SVR 2020, 1
- Paar/Westermeyer, Das Blaue Kennzeichen, 2. Aufl. 2019
- Redtenbacher, Kontrolle von Probefahrtenkennzeichen, in: Polizei Oberösterreich, 3/2014, 42



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz